

NQVB-H

NEUTRALER
QUARTIERVEREIN
BACHLETTEN-HOLBEIN



REGLEMENT

VERSION 2.0 | 2020

REGLEMENT

Der dienstagsMARKT Rütimeyerplatz wurde vom Neutralen Quartierverein Bachletten-Holbein (NQVB-H) gegründet und ist ein gut positionierter, kleiner und feiner Quartier-Bauernmarkt. Seit dem 01. Januar 2017 wird der dienstagsMARKT des NQVB-H am Rütimeyerplatz offiziell als «Quartiermarkt der Basler Märkte» geführt und entsprechend publiziert.

1. ALLGEMEINES

Der dienstagsMARKT bietet den Marktfahrenden günstige Konditionen und ermöglicht der Quartierbevölkerung, saisonales Obst, Gemüse und andere typische Produkte **aus der Region** frisch und günstig einzukaufen. Ein Anliegen ist zudem, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Bewohner*innen unterschiedlicher Herkunft zu ermöglichen, selbstgemachte Spezialitäten aus ihrer Heimat anzubieten.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Wöchentlich: dienstagsMARKT

Dienstags von 8.30–11.30 Uhr. Das mobile Café öffnet von 7.00–13.00 Uhr. Der Markt findet zwischen Weihnachten und Neujahr, während der Fasnachts- und Sportferien, an offiziellen Feiertagen und bei tiefen Minustemperaturen nicht statt.

Ein- bis zweimal im Jahr: saisonMARKT

An einem Samstag oder Sonntag ist der Markt ganztags auch für «Laienmarktfahrer*innen» geöffnet, die selbst hergestellte Waren aus Atelier und Küche anbieten. Wir bitten die Standbetreiber pünktlich zu den Marktöffnungszeiten verkaufsbereit zu sein.

Auf- und Abbau siehe Punkt 9.

3. AUFSICHT & AUFGABEN DER MARKTKOMMISSION

Der Marktkommission obliegt die Beaufsichtigung des Marktes. Sie ist zuständig für

- den Kontakt zu Verwaltungsstellen und zu den Marktfahrenden
- die Finanzierung und die Öffentlichkeitsarbeit
- die Organisation und Durchführung der Märkte
- die Erteilung der Standbewilligungen und die Akquisition neuer Marktfahrender nach Bedürfnis
- die Festlegung der Gebührenordnung
- die Führung eines Namensverzeichnisses der Anbieter*innen
- die Planung der Anordnung der Stände, Technisches etc.

Am Markttag ist die Marktkommission ab 8 Uhr telefonisch erreichbar und hat folgende Aufgaben:

- Standplatzzuweisung und Einkassieren der Standgebühren von sporadischen Anbieter*innen
- Ansprechperson für allfällige Probleme am Markttag
- Überprüfung der Sauberkeit des Platzes nach Verlassen

Die Marktkommission ist wie folgt zusammengesetzt:

- **Sylvia Gobeli-Güler:** 079 503 06 02, sylvia.gobeli@bluewin.ch
Kontakt Behörden, NQVB-H & Anbieter*innen, Marketing & Kassier
- **Johanna Gloor-Bär:** 078 867 01 64, joan.gloor@bluewin.ch
Stellvertretung nach Absprache, Mitwirkung Öffentlichkeitsarbeit und Aufsicht
- **Astrid Kapp:** 061 381 12 24, textil.sign@gmail.com
dienstags- und saisonMARKT: Mitwirkung Gestaltung/Organisation
- **Roland Lardon:** 061 381 12 24
saisonMARKT: Mitwirkung Organisation/Gestaltung
- **Allgemeine Anfragen:** markt@bachletten-holbein.ch

4. **PRODUKTE**

Der dienstagsMARKT ist ein Lebensmittelmarkt. Mindestens drei Viertel der angebotenen Waren sollen aus eigenem Anbau, eigener Produktion oder Herstellung stammen.

Es werden folgende Produkte angeboten:

- Frische und verarbeitete Produkte aus der Landwirtschaft (IP und Bio-Suisse zertifiziert)
- Handwerkliche Produkte und Selbstgemachtes aus dem Kleingewerbe und dem Quartier
- Kulinarische Spezialitäten, Getränke und Verpflegung
- Produkte aus dem Mittelmeerraum (Oliven, Olivenöl, Kräuter etc.), meist im Herbst/Winter

5. **ANMELDUNG / STANDBEWILLIGUNG**

4

Interessierte Anbieter*innen reichen ihre Anfrage mittels Anmeldeformular unter www.bachletten-holbein.ch bei der Marktkommission ein. Diese entscheidet über die Teilnahme der Anbieter*innen. Es wird darauf geachtet, dass eine lokale und vielfältige Auswahl angeboten wird. Da es sich um einen Quartiermarkt handelt, haben unter den sporadischen Anbietern diejenigen aus dem Quartier und aus der Region Vorrang. Dies gilt auch für lokale und regionale Organisationen, die mit dem Verkauf von Waren gemeinnützige Aktivitäten unterstützen.

6. **STANDGEBÜHREN UND KÜNDIGUNG**

Die Standgebühren orientieren sich an der Verordnung von Messen und Märkte Basel-Stadt.

Regelmässigen Anbieter*innen mit Jahresbewilligung werden die Standkosten (inkl. Strom) quartalsweise oder halbjährlich in Rechnung gestellt. Sollten diese Anbieter*innen nicht mehr am Markt teilnehmen können, kündigen sie dies 3 Monate im Voraus an.

Die Gebühren für die sporadischen Anbieter*innen werden am Markttag in bar eingezogen und quittiert. Die Standgebühren sind in der Gebührenverordnung nach Dauer und Laufmeter festgehalten und einzusehen unter www.bachletten-holbein.ch.

Für den ein- bis zweimal jährlich stattfindenden ganztägigen saisonMARKT werden jeweils im Anmeldeverfahren die Rahmenbedingungen, sowie die Bezahlung der Gebühren im Voraus kommuniziert.

7. **STROM**

Sporadische Anbieter*innen, welche Strom benötigen, müssen dies der Marktkommission im Voraus anmelden. Es wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 4.– für 220 V, resp. CHF 6.– für 380 V pro Tag berechnet, das entspricht beim diens-tagsMARKT der Hälfte des Tagessatzes. Bei sehr hohem Stromverbrauch kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Tarifierungen sind vorbehalten.

8. **STANDORT DER VERKAUFSFLÄCHEN**

5

Der dienstagsMARKT hat eine maximale Standfläche von 50 m². Die Standorte der Verkaufsflächen sind historisch entstanden und somit definiert. Regelmässige Anbieter*innen haben Vorrang vor sporadischen Anbieter*innen. Die Anbieter*innen haben keinen Anspruch auf einen festen Standplatz. Pro Markttag sind maximal 8 Stände vorgesehen. Bei Verhinderung oder Unterbruch der Teilnahme ist die Marktkommission zu informieren.

Im Anhang befindet sich eine Karte des Rütimyerplatzes mit den Standflächen.

9. **GÜTERUMSCHLAG**

Der Auf- und Abbau findet jeweils eine Stunde vor und nach den bewilligten Marktzeiten statt. Außerhalb dieser Zeiten darf der Platz nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Während der Marktzeiten müssen Motorfahrzeuge vom Platz entfernt werden, resp. am Rand des Platzes oder im Quartier parkiert werden. Die Motorfahrzeuge dürfen weder die Anwohner noch die Besucher der anliegenden Geschäfte/Arztpraxen behindern (inkl. der Taxis, die Patienten zu/von den Arztpraxen transportieren). Es bestehen Parkmöglichkeiten im Quartier.

An den BVB-Billett-Automaten können Tageskarten für die blaue Zone gelöst werden.

10. **PLATZORDNUNG / MOBILIAR**

Das Standmobiliar und die Abfallentsorgung sind Sache der Anbieter*innen. Produkte dürfen nicht auf dem Boden feilgeboten werden. Der Standplatz muss in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

11. **HYGIENE / LEBENSMITTELKONTROLLE**

6

Sämtliche auf dem Markt angebotenen Nahrungsmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung der Anbieter*innen.

Unter dem Link des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt / Lebensmittelinspektorat finden sich die relevanten Merkblätter für Standbetreiber*innen, die Lebensmittelabgabe im Freien sowie Vorschriften zu Speisekarten und Plakaten.

www.kantonslabor.bs.ch/konsum/lebensmittel/betriebskontrolle/weitere-merkblaetter.html

12. **ABFALLVERMEIDUNG / MEHRWEGGESCHIRR**

Seit dem 1.1.2018 gilt auch für die Basler Quartiermärkte das Verbot, Einweggeschirr zu benutzen. Erlaubt sind weiterhin rechteckige Pappunterlagen 20x13 cm (z.B. für Würste), Papierservietten (z.B. für Kuchen) und Papiertüten. Essen, das nicht in einem der oben genannten Behältnisse abgegeben werden kann, sowie alle Getränke müssen in pfandpflichtigem Mehrweggeschirr, Flaschen, Becher verkauft werden. Dies gilt auch für Besteck. Als Pfandhöhe hat sich CHF 2.– pro Stück bewährt. Die Beschaffung und Reinigung des Geschirrs / Bestecks ist Sache der Standbetreibenden. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: <http://www.aue.bs.ch/abfaelle/veranstalter-events/mehrweg.html>

13. **PREISANSCHRIFT**

Die zum Kauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

14. **WAAGEN**

Für das Abwägen von Nahrungsmitteln dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Alle nach Gewicht zu verkaufenden Waren sind dem Käufer vorzuwiegen.

15. **HAFTUNG**

7

Die Anbieter*innen sind haftbar für die durch sie verursachten Schäden. Grundlage sind die im Reglement erwähnten gesetzlichen Vorschriften und Auflagen. Notwendige Versicherungen sind Sache der Marktfahrenden.

16. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften oder gegen polizeiliche Weisungen können den entschädigungslosen Entzug der Bewilligung zu Folge haben.

Änderungen des Reglements und der Gebührenordnung bleiben dem Vorstand des Neutralen Quartiersvereins Bachletten-Holbein vorbehalten.

Basel, den 1. Juni 2020



Sylvia Gobeli Güler, Marktkommission NQVB-H



Johanna Gloor-Bär, Marktkommission NQVB-H



Urs Jungo, Präsident NQVB-H

ANHANG ZUM REGLEMENT

1

1. LISTE ANBIETER*INNEN / GEBÜHRENORDNUNG

Aktuelle Informationen zu den Anbietern, Gebühren und Mieten finden Sie auf unserer Website www.bachletten-holbein.ch

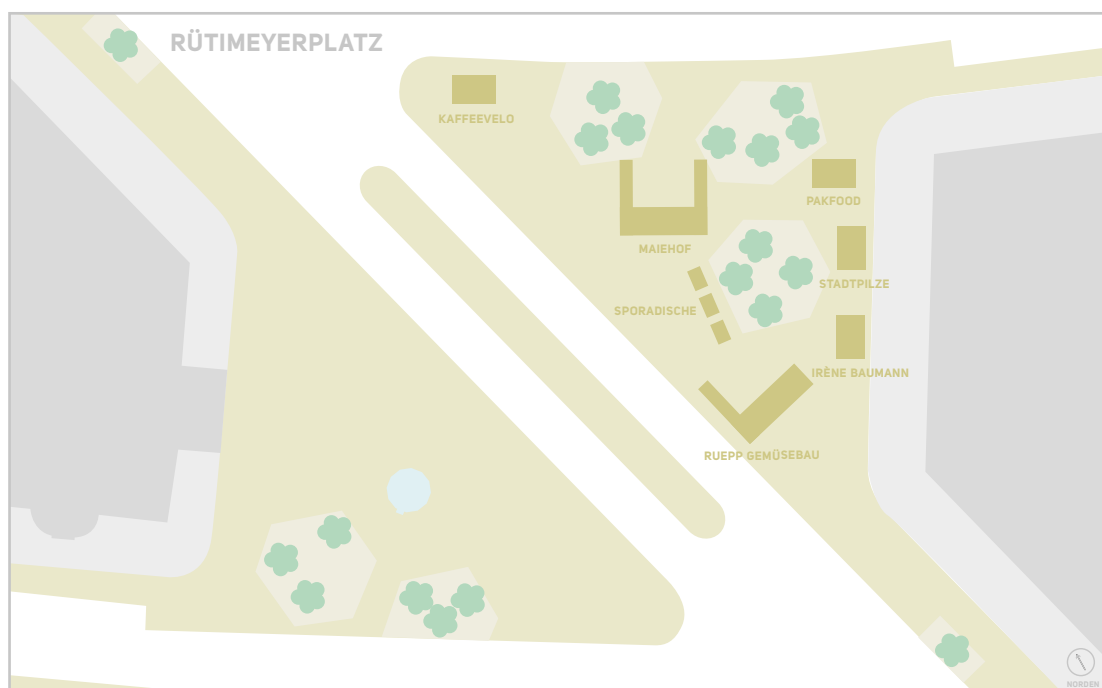


2. KARTE STANDPLÄTZE RÜTIMEYERPLATZ DIENSTAGSMARKT

Während der Winterzeit wird die Platzhälfte mit Brunnen genutzt, in der Sommerzeit die gegenüber liegende Seite.

Beim ein- bis zweimal im Jahr ganztags an einem Samstag oder Sonntag stattfindenden saisonMARKT mit erweitertem Sortiment und Aktivitäten befinden sich die Standplätze auf beiden Platzhälften.

Sommerzeit



ANHANG ZUM REGLEMENT

2

Winterzeit

